



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: energiestrategie@bfe.admin.ch

Bern, 6. Mai 2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Einleitende Bemerkungen

Die SP unterstützt die Energiestrategie 2050 mit Nachdruck. Seit Jahren engagieren wir uns politisch für den möglichst raschen Ausstieg aus der Atomkraft und für eine Vollversorgung aus erneuerbaren Energien. Der Umstieg auf eine sichere und saubere Energieversorgung ist aus ökologischen, sozialen, gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gründen der richtige Weg. Trotz unserer vorbehaltlosen Unterstützung der Energiestrategie 2050 bringen wir im Folgenden zu verschiedenen Vorschlägen auf Verordnungsebene Änderungsanträge ein. Wir konzentrieren uns dabei auf die aus unserer Sicht relevanten *politischen* Fragen und äussern uns nicht zu Details auf technischer Ebene.

Teilrevision der CO₂-Verordnung

- Der revidierte Art. 10 des CO₂-Gesetzes sieht die Anpassung der CO₂-Zielwerte bei Personewagen und die Einführung neuer Zielwerte für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper vor. Auf Verordnungsebene geregelt werden sollen nun die Spezifizierung der Zielwertfunktion, die Datenquellen für die Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Leergewichts bei Fahrzeugen sowie die Methode, nach denen die Sanktionsbeträge bei einer Zielwertüberschreitung festgelegt werden. Auch das Phasing-in und Supercredits werden geregelt. **Im Folgenden äussern wir uns zu einigen Artikeln, die aus unserer Sicht klimapolitisch relevant sind.**

Art. 27 Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen bei Grossimporteuren

- Art. 27 definiert die Berechnung der sanktionsrelevanten durchschnittlichen CO₂-Emissionen bei Grossimporteuren. Er regelt zudem die Erleichterungen nach Art. 10a Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 des CO₂-Gesetzes. Abs. 2 regelt, welche Anteile der Neuwagenflotte für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen massgeblich sind (Phasing-in). Es wird ein ge-

genüber der EU-Regelung weitergehendes Phasing-in vorgeschlagen. Abs. 3 regelt die Mehrfachgewichtung von besonders effizienten Fahrzeugen.

Wir beantragen folgende Anpassungen

- Das Phasing-in der CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper muss EU-kompatibel umgesetzt werden, das heisst 95% Zielerreichung per Ende 2020 und 100% per Ende 2021.
- Mehrfachanrechnungen von Fahrzeugen mit CO₂-Emissionen unter 50 g CO₂/km sollen nicht möglich sein.

2 Für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der jeweiligen Neuwagenflotte nach Absatz 1 werden aus der Neuwagenflotte in den Referenzjahren 2020 bis 2022 folgende Anteile der Fahrzeuge mit den tiefsten CO₂-Emissionen berücksichtigt:

a. im Referenzjahr 2020: ~~95~~ 85 Prozent;

b. ~~im Referenzjahr ab~~ 2021: ~~100~~ 90 Prozent.

Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 fallen weg.

- **Begründung bei Abs. 2:** In der Botschaft zur Energiestrategie 2050 war ein EU-kompatibles Phasing-in der CO₂-Emissionsvorschriften vorgesehen. Das Parlament hat diesen Weg unterstützt. Die in der Verordnung vorgeschlagene Verzögerung der Zielerreichung lehnen wir ab. Sie führt gemäss Vernehmlassungsbericht zu zusätzlichen Emissionen von 220'000 Tonnen pro Jahr, was aus Klimaschutzsicht nicht vertretbar ist.
- **Begründung bei Abs. 3:** Elektrofahrzeuge und Plug-in-Hybride profitieren schon davon, dass die CO₂-Emissionen der Stromproduktion nicht berücksichtigt werden. Auch bei einer einfachen Anrechnung besteht ein Anreiz, Elektroautos und Plug-in-Hybride zu verkaufen. Eine mehrfache Anrechnung von Fahrzeugen mit weniger als 50 g CO₂/km würde zu einer Überkompensation von Fahrzeugen mit hohem CO₂-Ausstoss führen, was aus Gründen des Klimaschutzes nicht erwünscht ist.

Art. 28 Individuelle Zielvorgabe in Verbindung mit Anhang 4a

- Art. 28 übernimmt weitgehend den Inhalt des bisherigen Art. 28 und erweitert ihn um den Verweis auf den betreffend Lieferwagen und leichte Sattelschlepper geltenden Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 510/20117.
- **Wir begrünnen die vorgeschlagene Regelung mit Nachdruck:** In Anhang 4a, Ziffer 2, wird das durchschnittliche Leergewicht aufgeführt. An der vorgeschlagenen Verwendung der Gewichtswerte gemäss Schweizer Markt soll in jedem Fall festgehalten werden. Die Verwendung europäischer, tieferer Gewichtswerte würden wir ablehnen.

Art. 36 Abs. 3

- In Abs. 3 wird neu eine detaillierte Information der Öffentlichkeit über die Vollzugsresultate vorgesehen und es werden die bekanntzugebenden Daten aufgeführt.
- **Wir begrünnen diesen neuen Absatz** aus Gründen der Transparenz und aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten mit Nachdruck.

Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte

- Bisher in der EnV enthaltene Regelungen bei Anlagen, Fahrzeugen und Geräten werden neu in einer separaten Verordnung zusammengefasst. Zweck der Regelungen ist die Senkung des Energieverbrauchs von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten sowie die Steigerung der Energieeffizienz. Inhaltlich wird gegenüber der geltenden EnV wenig angepasst. **Wir unterstützen die vorliegenden Verordnungsanpassungen.**

Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

- Bisher in der EnV enthaltene sowie neue Regelungen betreffend die Verwendung der Mittel des Netzzuschlags für die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien werden neu in einer separaten Verordnung zusammengefasst. Dies betrifft das Einspeisevergütungssystem, die Einmalvergütung, Investitionsbeiträge und die Förderung bestehender Grosswasserkraftanlagen.
- **Grundsätzliche Bemerkung:** Die Förderung der Photovoltaik muss grundsätzlich stärker ausfallen, ihre Potenziale müssen umfassend genutzt werden, der jährliche Zubau muss wachsen. Um dies zu ermöglichen, ist Planungs- und Investitionssicherheit wichtig. Dazu gehören längere Vergütungsdauern, d.h. 20 statt 15 Jahre. Auch die Kürzung der Vergütungssätze um 20% werten wir kritisch. Schon die bisherigen Vergütungssätze waren knapp berechnet. Bestimmungen, welche die zügige Realisierung von Projekten bezwecken, begrünnen wir. Wir begrünnen auch die Ausweitung der Einmalvergütung auf Anlagen über 30 kW. Kritisch werten wir die *Verpflichtung* für Betreiber von Anlagen unter 100 kW auf der Warteliste, die EIV zu beziehen.

Art. 10 Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen

- Die in Art. 10 aufgezählten Wasserkraftanlagen bedingen im Sinne von Art. 19 Abs. 5 EnG keinen neuen Eingriff in natürliche Gewässer oder bewirken gegenüber dem bestehenden Zustand eine verbesserte Gewässerökologie. Sie sollen daher gemäss Verordnungsvorschlag von der Leistungsuntergrenze für den Erhalt einer Einspeisevergütung oder eines Investitionsbeitrags ausgenommen werden. In Bst. d sollen nun auch Anlagen von der Untergrenze ausgenommen werden, die beispielsweise im Rahmen von Hochwasserschutzmassnahmen erstellt werden oder wenn im Zusammenhang mit der Erstellung der Anlage das Gewässer renaturiert wird und dieses danach einen ökologisch besseren Zustand aufweist.

Wie beantragen folgende Anpassung

- Streichung von Bst. d in Art. 10.
- **Begründung:** Die in Bst. d vorgeschlagene Ausnahmeregelung zur Untergrenze lehnen wir ab. Eine Revitalisierung im selben Gewässerabschnitt kann u.E. keine Ausnahme der Untergrenze für die Förderung von Kleinstwasserkraftwerken begründen, da das ökologische Potenzial der Revitalisierung in jedem Fall beeinträchtigt werden dürfte. Mit der Bestimmung in Bst. d könnte jede zu sanierende Schwelle zum Anlass genommen werden, eine Ausnahmeregelung für ein Kleinstwasserkraftwerk vorzusehen. Das wäre aus ökologischer Sicht schädlich und auch ökonomisch nicht attraktiv, da solche Anlagen oft ineffizient sind.

Art. 15 Direktvermarktung

- Betreiber von Anlagen ab 30 kW sollen ihre Elektrizität nach einer Übergangsfrist selber am Markt verkaufen müssen. Für Betreiber von Anlagen ab 500 kW, die bereits eine Vergütung nach altem Recht erhalten, ist es gemäss Verordnungsvorschlag aufgrund ihrer Grösse ebenfalls zumutbar, ihre Elektrizität selber zu vermarkten.

Wir beantragen folgende Anpassungen

1 Von der Pflicht zur Direktvermarktung (Art. 21 EnG) ausgenommen sind Betreiber von ~~Neuanlagen~~ Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 ~~30~~ kW.

2 Betreiber von ~~Biomasse~~-Anlagen ~~Anlagen~~ mit einer Leistung ab 500 kW, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten, müssen in die Direktvermarktung wechseln.

- **Begründung:** Anreize zur Direktvermarktung sind u.E. vor allem bei Photovoltaik - vor dem Bau der Anlage - und Biomasse sinnvoll. Deshalb sind wir der Meinung, dass mit Ausnahme der Biomasse, Betreiber von Anlagen, welche bereits eine Vergütung nach bisherigen Recht erhalten, nicht in die Direktvermarktung gezwungen werden sollten, da nicht steuerbar ist, wie viel Energie wann anfällt. Die Pflicht in Abs. 2 soll durch eine Wahlmöglichkeit ersetzt

werden. Der erzwungene Wechsel zur Direktvermarktung schafft auch wirtschaftliche Unsicherheit, insbesondere für Investoren, die Fremdkapital aufgenommen haben.

Art. 16 Referenz-Marktpreis

- Der Referenz-Marktpreis für Photovoltaikanlagen entspricht gemäss Verordnungsentwurf dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag festgesetzt werden.
- Wir bezweifeln allerdings, dass vierteljährlich festgelegte Referenz-Marktpreise genügend Anreize für eine erhöhte Stromproduktion im Winter bieten und **beantragen, dass in Abs. 1 und Abs. 2 jeweils Jahresdurchschnittspreise verwendet werden.**

Art. 21 Abbau der Warteliste

- Stehen wieder Mittel aus dem Netzzuschlagsfonds zur Verfügung, legt das BFE mittels Kontingenten fest, wie viele Anlagen berücksichtigt werden können. Bei Photovoltaikanlagen kann die Warteliste aufgrund der beschränkten Mittel und dem Auslaufen des EVS Ende 2022 trotz Anhebung des Netzzuschlags nicht abgebaut werden. Aus diesem Grund werden zum Abbau der Warteliste zwei Varianten vorgeschlagen: *Variante A*: Bereits realisierte Anlagen springen an die Spitze der Warteliste und werden bei einem weiteren Abbau zuerst berücksichtigt. Innerhalb der Gruppe dieser "Springer" werden wiederum die Anlagen zuerst berücksichtigt, die das Gesuch zuerst eingereicht haben. Dadurch können voraussichtlich Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2014 realisiert und bis zum 31. Dezember 2013 zur KEV angemeldet wurden, am EVS teilnehmen. *Variante B*: Die Photovoltaikanlagen auf der Warteliste werden nach dem Einreichdatum des Gesuchs berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie in Betrieb genommen wurden oder nicht. Dadurch wird gewährleistet, dass die Anlagenbetreiber, die sich früh angemeldet haben und schon länger auf der Warteliste sind, am EVS teilnehmen können. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass viele Betreiber, die ihre Anlage ohne positiven Bescheid nach bisherigem Recht in Betrieb genommen haben, nicht mehr am EVS werden teilnehmen können.
- **Wir sprechen uns für Variante A aus.** Wer sich bis Ende 2013 angemeldet und bis Ende 2014 gebaut hat, konnte davon ausgehen, nach einer Wartezeit in den Genuss der KEV zu kommen.

Art. 45 Gesuch

- Kleine Anlagen sollen gemäss Verordnungsentwurf mit einem möglichst geringen administrativen Aufwand durch die EIV unterstützt werden können. Deshalb soll der Antrag für diese Anlagen erst *nach* Inbetriebnahme erfolgen können.

Wir beantragen folgende Anpassung

- Art. 45 Abs. 1: *Das Gesuch um Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen kann vor oder unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage bei der Vollzugsstelle eingereicht werden.*
- **Begründung:** Da bei Gesuchen für die Einmalvergütung kleiner PV-Anlagen vermutlich mit einer Wartezeit bis zur Auszahlung zu rechnen ist, sind wir der Meinung, dass die Möglichkeit zur Gesuchseinreichung bereits *vor* Inbetriebnahme bestehen sollte. Zudem würden wir es als sinnvoll erachten, wenn die Antragssteller über die voraussichtliche Wartezeit bis zur Auszahlung ihrer Vergütung informiert würden.

Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen (Art. 93ff.)

- **Zur Regelung bei der Marktprämie für Grosswasserkraftwerke möchten wir folgende Anpassungen machen:** Die Marktprämie muss an umweltrechtliche Auflagen geknüpft sein. Im Minimum ist der Abschluss der Restwassersanierungen als Bedingung zu nennen.
- Die Frage, ob ein Kraftwerk defizitär ist, müsste einer Gesamtbetrachtung unterzogen werden und alle Einnahmen einbeziehen.
- Leistungen, die an einzelne Anlagen ausgerichtet werden, sollten transparent gemacht werden.

Anhang 1.2: Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem: Ziffer 5 Übergangsbestimmungen

- Da anders als bei den übrigen Technologien noch viele Photovoltaikanlagen mit einer Inbetriebnahme von vor dem 1. Januar 2013, auf der Warteliste stehen, die unter die Übergangsbestimmung von Art. 72 Abs. 4 EnG fallen und daher noch Anspruch auf die Teilnahme am EVS haben, sollen in Ziff. 5 die entsprechenden Vergütungssätze sowie die übrigen Modalitäten festgelegt werden.
- Wir sind der Meinung, dass Anlagen mit positivem Bescheid, die aufgrund von speziellen Gegebenheiten noch nicht gebaut werden konnten, eine Übergangsregelung benötigen. Solche Anlagen sollten nicht die abgesenkte Vergütung von 2018 und die verkürzte Laufzeit von 15 Jahren, sondern den Vergütungssatz und die -dauer zum Zeitpunkt des positiven Bescheids erhalten. Es wäre bedauerlich, wenn betroffene gute Projekte, und es dürfte sich nicht um allzu viele handeln, wegen zu rigider Vorgaben nicht realisiert werden könnten.

Totalrevision der Energieverordnung

- Das totalrevidierte EnG (Art. 9) regelt die Grundsätze zum Herkunftsnachweis und zur Stromkennzeichnung verbindlicher als das geltende Recht. Dies führt zu Anpassungen auf Verordnungsebene. Bisher mussten für die Stromkennzeichnung prioritär Herkunftsnachweise verwendet werden. Es war jedoch auch möglich „nicht überprüfbare Energieträger“ (Graustrom) auszuweisen. Neu müssen für die Stromkennzeichnung *immer* Herkunftsnachweise verwendet werden. Neu wird zudem geregelt, dass auch der Verbrauch von Bahnstrom und die Verluste durch Pumpspeicherung kennzeichnungspflichtig sind. Die HKN-Erfassungspflicht gilt neu nicht nur für Anlagen, die ins Netz einspeisen, sondern für alle ans Netz angeschlossenen, auch wenn diese den Strom vor Ort selber verbrauchen. **Aus Gründen der Transparenz und des Konsumentenschutzes begrüßen wir die verbindlichere Stromkennzeichnungspflicht und wünschen uns, dass diese konsequent und ohne Einschränkungen umgesetzt wird.**

Art. 4

- Die Stromkennzeichnung muss gemäss Verordnungsentwurf für jede an Endkundinnen und –kunden gelieferte kWh vorgenommen werden. Das Unternehmen kann zwischen der Kennzeichnung mittels Lieferanten- oder Produktmix wählen. Ebenfalls muss das Unternehmen jährlich den Lieferantenmix und die gesamthaft gelieferte Elektrizitätsmenge des vergangenen Jahres veröffentlichen.
- Wir gehen davon aus, dass die Kundinnen und Kunden den Lieferantenmix beeinflussen wollen. **Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass die Lieferanten sowohl den Produkte als auch den Lieferantenmix mitteilen sollten. Um Kundinnen und Kunden mit Wahlmöglichkeit einen informierten Entscheid zu ermöglichen, soll der Stromlieferant seinen Liefermix zudem spätestens drei Monate nach dem Ende des entsprechenden Kalenderjahrs publizieren müssen** (statt bis spätestens zum Ende des folgenden Kalenderjahrs).

Art. 5 Technische Anforderungen und Verfahren

- Das UVEK regelt die technischen Anforderungen an den Herkunftsnachweis sowie die Verfahren in einer Departementsverordnung. Neu werden auch die Anforderungen der Stromkennzeichnung geregelt. Das UVEK orientiert sich namentlich bei den Regelungen zum Herkunftsnachweissystem stark an der EU und insbesondere an den Publikationen und Entscheiden der Association of Issuing Bodies.
- **Die Orientierung an der EU begrüßen wir, erwarten aber, dass dies in der Herkunftsnachweis- und Stromkennzeichnungsverordnung noch konsequenter berücksichtigt wird.**

3. Kapitel: Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien

- **Grundsätzliche kritische Bemerkungen zu diesem Kapitel:** Gemäss Energiegesetz soll neu einzelnen Anlagen zur Bereitstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen ab einer be-

stimmten Grösse nationale Bedeutung zukommen. Diese Bestimmung ermöglicht es, dass solche Anlagen Gegenstand einer Interessensabwägung mit nationalen Schutzinteressen nach NHG Art. 5 werden und dass eventuell von der ungeschmälernten Erhaltung eines Objekts abgewichen werden kann. Damit dies gerechtfertigt ist, muss die nationale Bedeutung einer Anlage aber klar gegeben sein und in einem entsprechenden Verhältnis zur Stromproduktion stehen. Im vorliegenden Entwurf werden diese Aspekte nicht ausreichend gewürdigt. Ebenfalls wird nicht berücksichtigt, dass bereits heute Eingriffe in nationale Schutzinventare möglich sind.

- Der Entwurf ist bezüglich der vorgeschlagenen Grenzwerte von Anlagen zur Erreichung des nationalen Interesses ungenügend. Der verfassungsmässige Auftrag zur ungeschmälernten Erhaltung der geschützten Objekte darf nicht verletzt werden. Diesem Grundsatz muss in der Verordnung besser Rechnung getragen werden.

Art. 8 Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse

- Für Wasserkraftanlagen scheint für das Erreichen des nationalen Interesses gemäss Verordnungsentwurf eine Schwelle, die knapp 20% des jährlichen Zubauziels entspricht, angemessen. Eine Neuanlage ist damit ab einer Produktionsleistung von 20 GWh pro Jahr (Abs. 1 Bst. a), eine erweiterte oder erneuerte Anlage ab 10 GWh/a (Abs. 2 Bst. a) im nationalen Interesse gemäss Artikel 12 EnG. Eine steuerbare Neuanlage ist ab einer Produktionsleistung von 10 GWh/a im nationalen Interesse (Abs. 1 Bst. b). Bei erweiterten oder erneuerten steuerbaren Anlagen ist das nationale Interesse ab einer Grösse von 5 GWh/a und einer Ausbaumassmenge für 400 Stunden Vollbetrieb (Abs. 2 Bst. b) gegeben. Für neue sowie erweiterte oder erneuerte Pumpspeicherkraftwerke, die bedarfsgerecht produzieren, bestimmt sich das nationale Interesse anhand der Leistungsgrösse. Ab einer installierten Leistung von 100 MW liegt ein Pumpspeicherkraftwerk im nationalen Interesse.

Wir beantragen folgende Anpassung in Übereinstimmung mit den Umweltverbänden

1 Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:

- a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~20~~ 120 GWh verfügen; oder*
- b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~10~~ 60 GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung verfügen; und*
- c. (neu) einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen.*

2 Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie durch die Erweiterung oder Erneuerung:

- a. eine mittlere erwartete Produktion von mindestens ~~10~~ 60 GWh erreichen; oder*
- b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~5~~ 30 GWh erreichen und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung verfügen; und*
- c. (neu) einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen.*

3 Liegt bei neuen Wasserkraftanlagen die erwartete mittlere Produktion zwischen ~~10-60~~ und ~~20~~ 120 GWh pro Jahr und bei bestehenden zwischen ~~5~~ 30 und ~~10~~ 60 GWh pro Jahr, so reduziert sich die Anforderung an den Stauinhalt linear.

- **Begründung:** Die in der Verordnung vorgeschlagenen Grenzwerte beim nationalen Interesse sind vor allem für neue Anlagen viel zu tief, was wir aus ökologischen Gründen als problematisch erachten. Mit den vorgeschlagenen Grenzwerten würde einzelnen Wasserkraftanlagen, welche 20 GWh Strom im Jahr generieren und damit im Promillebereich zur nationalen Stromproduktion beisteuern, nationales Interesse zukommen, was wir als nicht gerechtfertigt erachten. Neben dem Produktionsumfang müssen weitere Kriterien eine Rolle spielen wie die Flexibilität der Anlagen und die Jahresverteilung der Produktion. Wasserkraftwerke, welche nicht mehr als 30% Winterproduktion beisteuern, soll ebenfalls kein nationales Interesse zugesprochen werden.
- Die Vorgabe bezüglich Grenzwerte darf nicht zu einem Freipass werden für beliebige oder für eine grosse Zahl von Anlagen. Mit zu tiefen Schwellenwerten würde aber genau das passieren. Die Tatsache, dass der Bundesrat zudem noch die Möglichkeit hat, im Einzelfall einem noch kleineren Werk nationale Bedeutung zuzuerkennen, spricht ebenfalls dafür, dass die Grenzwerte in einer aus ökologischen Sicht vertretbaren Grösse zu halten sind.

Art. 9 Windkraftanlagen von nationalem Interesse

- Gemäss Artikel 12 EnG sind bei der Festlegung des nationalen Interesses die Grösse und Bedeutung von Anlagen massgebend. Als Kriterium für die Grösse wird die jährliche Energieproduktion verwendet. Da in den meisten Fällen an günstigen Standorten mehrere Windkraftanlagen im Verbund gebaut werden, sollen gemäss Verordnungsentwurf für die Bestimmung des nationalen Interesses auch mehrere Windturbinen zusammen in Betracht gezogen werden können. Für Windkraftanlagen oder -parks ist für das Erreichen des nationalen Interesses eine Schwelle von 10 GWh/a angemessen, was einen Beitrag von gut 8% an das jährliche Zubauziel von 120 GWh/a bedeutet (Art. 8 Abs. 2). Auch bei der Windkraft sind Erweiterungen und Erneuerungen von bestehenden Anlagen mit kleineren Auswirkungen auf die Landschaft verbunden als ein Neubau, weshalb das nationale Interesse nach Abs. 3 dann vorliegt, wenn die durch die Erweiterung oder Erneuerung gesamthaft erreichte Produktion mindestens 10 GWh/a beträgt.
- **Wir erachten die vorgeschlagenen Grenzwerte für nationales Interesse als zu niedrig. Dem Vogel- und Fledermausschutz muss Rechnung getragen werden. Einem Ausbau in geschützten Gebieten darf durch einen tiefen Schwellenwert nicht Vorschub geleistet werden.**

Art. 10 Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 EnG

- Der Bundesrat hält in Art. 8a fest, dass der Ausschluss nach Art. 12 Abs. 2 EnG sämtliche künstlich geschaffenen und fest mit dem Erdboden verbundenen Anlagen oder Anlageteile innerhalb eines Biotops von nationaler Bedeutung oder innerhalb eines Wasser- und Zugvogelreservats umfasst. Vom Ausschluss nicht betroffen sein sollen gemäss Verordnungsentwurf Anlagen oder Anlageteile, die ausserhalb der Schutzzone liegen und Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben.

Wir beantragen folgende Anpassung

- *Der Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 EnG umfasst künstlich geschaffene ~~und auf Dauer angelegte~~ Einrichtungen, die innerhalb oder ausserhalb des Perimeters eines Biotops von nationaler Bedeutung oder innerhalb oder ausserhalb eines Wasser- und Zugvogelreservats ~~in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden~~ stehen und deren Auswirkungen bei Bau, Betrieb sowie Erschliessung der Anlage eine Beeinträchtigung des Perimeters und der Fauna innerhalb eines Biotops von nationaler Bedeutung nach sich ziehen, welche die ungeschmälerzte Erhaltung gefährdet.*
- **Begründung:** Gemäss der gesetzlichen Vorlage sollten Biotope von nationaler Bedeutung als Standorte für neue Anlagen ausgeschlossen werden. Der Vorschlag in Art. 10 sieht nun aber vor, dass Biotope von nationaler Bedeutung nur dann geschützt werden, wenn die Anlagen *innerhalb* des Perimeters stehen. Es gibt aber auch Produktionsanlagen, bei denen die Auswirkungen über den konkreten Anlagestandort hinausgehen. Mit der im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Formulierung könnte es möglich werden, ein geschütztes Gebiet zu schädigen, indem die baulichen Eingriffe *ausserhalb* des geschützten Perimeters vorgenommen werden. **Es braucht deshalb, wie in den anderen Verordnungen zu Biotopen von nationaler Bedeutung und auch in Art. 14 NHV, Schutzzonen, welche negative Auswirkungen von aussen auf Biotope von nationaler Bedeutung ausschliessen.**

Art. 13 Vergütung

- Die im EnG für die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien vorgesehenen vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie entsprechen gemäss Verordnungsentwurf den Bezugskosten für die Beschaffung der Elektrizität und/oder den Gesteungskosten, wenn er die Elektrizität selber produziert.
- Wir unterstützen den Vorschlag, dass sich die Vergütung nach den Kosten des Bezugs bei Dritten und nach den Gesteungskosten der eigenen Anlage richtet. **Die Frage ist aber, ob die Festlegung eines schweizweit einheitlichen Preises nicht sinnvoller bzw. effizienter wäre.**

Art. 16 Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

- Abs. 1 schliesst den Eigenverbrauch gemäss Verordnungsentwurf dann aus, wenn der Verbrauch im Verhältnis zur Eigenstromproduktion klein ist und sich der Aufwand für den Zu-

sammenschluss nicht lohnt. Massgebend ist diesbezüglich die Leistung der Produktionsanlage in Bezug auf die Anschlussleistung der Endverbraucher am selben Netzanschlusspunkt: Dieses Verhältnis soll gemäss Vorlage mindestens 10% betragen.

Wir beantragen folgende Anpassung

- *Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage bei mindestens 10 Prozent der maximalen Netzanschlusskapazität liegt oder mindestens 25 Prozent der sinnvoll nutzbaren Dachflächen mit Photovoltaikanlagen belegt sind.*
- **Begründung:** Die Untergrenze von 10% ist für Grossverbraucher oder grosse Wohnüberbauungen, an Orten also, wo teilweise grosse Dächer zur Verfügung stehen, wenig hilfreich und sollte erhöht werden, dies auch im Hinblick auf die angestrebte Verdichtung.

Teilrevision der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich

- Die Änderung der GebV-En geht auf die in Artikel 33 EnG vorgesehene Möglichkeit zurück, dass der Bund bei der geothermischen Elektrizitätsgewinnung gewisse Kosten übernehmen oder Garantien leisten kann. Die GebV-En soll festhalten, dass für diese Verfahren Gebühren erhoben werden können.
- **Wir stehen der Regelung in Art. 14a (Gebühren im Bereich Geothermie) positiv gegenüber.** Grundsätzlich werden für die Gewährung von Bundesbeiträgen keine Gebühren erhoben. Für die Verfahren zur Erteilung von Geothermie-Erkundungsbeiträgen und -Garantien ist aber eine Ausnahme sicher sinnvoll, da die Bearbeitung der Anträge aufwändig ist und mit der Erhebung einer substantiellen Gebühr sichergestellt wird, dass nur ernsthafte und vollständige Anträge eingereicht werden.

Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

- Die HKSv tritt an die Stelle der HKNV. Diese wird aufgehoben. Die HKSv basiert auf Art. 5 der neuen Energieverordnung, der die Regelung der technischen Anforderungen sowie der Verfahren betreffend die Herkunftsnachweise und die Stromkennzeichnung an das UVEK delegiert. Die Ausführungsbestimmungen zur Stromkennzeichnung, die bisher im Anhang 4 der EnV aufgelistet waren, werden neu in die HKSv integriert.
- **Die mit der vorliegenden Verordnung verbundene Umsetzung der vollumfänglichen Pflicht zur Stromkennzeichnung begrüssen wir aus Gründen der Transparenz mit Nachdruck.**

Art. 1 Herkunftsnachweis

Wir beantragen folgende Anpassung

1 Der massgebende Produktionszeitraum für die Erfassung der produzierten Elektrizität beträgt für Anlagen mit einer Anlagenleistung ~~Anschlussleistung~~ von mehr als 30 kVA einen Kalendermonat, für die übrigen Anlagen nach Wahl einen Kalendermonat, ein Kalenderquartal oder ein Kalenderjahr.

Begründung: Der Begriff der Anlagenleistung ist präziser. Anschlussleistung meint die Leistung an einem Verknüpfungspunkt. An diesem Punkt kann sie aber, je nach Installation, unterschiedlich zur Anlagenleistung sein.

Art. 5 Übermittlung der Produktionsdaten

- Art. 5 soll gemäss Verordnungsentwurf die Übermittlung der Produktionsdaten an die Vollzugsstelle regeln.

Wir beantragen folgende Anpassung in Abs. 4:

- Produktionsdaten sollen der Vollzugsstelle jeweils bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Erfassungsperiode übermittelt werden müssen.

Begründung: Der Verordnungsentwurf sieht aus unserer Sicht zu lange Fristen vor. Um eine zeitgerechte Information der Endverbraucherinnen und Endverbraucher zu ermöglichen, erachten wir eine raschere Meldepflicht für notwendig.

Art. 8

- Art. 8 legt u.a. fest, wie häufig die Stromkennzeichnung gegenüber dem Endverbraucher mindestens zu erfolgen und welche Informationen sie zu enthalten hat.

Wir beantragen folgende Anpassung in Abs. 1:

1 Die Stromkennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 3 des Energiegesetzes muss auf allen Werbemitteln sowie mindestens einmal pro Kalenderjahr auf der Elektrizitätsrechnung oder zusammen mit dieser erfolgen und folgende Angaben enthalten:

e. (neu) die verursachten CO₂-Emissionen und den verursachten radioaktiven Abfall, in Gramm pro kWh.

Begründung: Gemäss Art. 5 EnV orientiert sich das UVEK bei der Regelung der Anforderung an die Stromkennzeichnung an internationalen Normen. Gemäss Richtlinie 2009/72/EG sollen Lieferanten ihre Kunden über CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität informieren. In Deutschland müssen Lieferanten diese Information verbraucherfreundlich in angemessener Grösse visualisieren. Stromlieferanten müssen die Stromkennzeichnung auf allen Werbematerialien angeben. **Diese aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten wichtige Transparenzmassnahme soll auch für die Schweiz gelten.**

Anhang 1

Ziff. 1.3 legt den Schweizer bzw. EU-HKN als Standard fest. Da es im Ausland nicht für alle Produktionsarten Herkunftsnachweise gibt, sollen gemäss Verordnungsentwurf bei Bedarf Ersatz-HKN erfasst werden können, bspw. um Strom aus französischen AKW deklarieren zu können. Der Möglichkeit, Ersatz-HKN liefern zu können, stehen wir ablehnend gegenüber. **Wir befürchten die Gefahr eines Missbrauchs und beantragen, dass auf Ersatz-HKN verzichtet wird.**

Teilrevision der Kernenergieverordnung

- Das Parlament hat die Erteilung der Rahmenbewilligung für neue Atomkraftwerke verboten. Deshalb kann Art. 24 Abs. 1 Bst. b gestrichen werden. Das Parlament hat zudem ein Verbot der Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente sowie derer Ausfuhr zu diesem Zweck beschlossen (Art. 9 KEG). Aus diesem Grund muss Art. 13 Bst. b angepasst werden.
- **Wir unterstützen den Ausstieg aus der Atomkraft mit Nachdruck und unterstützen deshalb auch die vorliegende Verordnungsanpassung. Die SP setzt sich darüber hinaus weiterhin für die möglichst rasche Abschaltung der noch bestehenden Atomkraftwerke ein.**

Teilrevision der Landesgeologieverordnung

- Da der geologische Untergrund nur beim Tunnelbau und durch Bohrungen zugänglich ist, müssen Erkenntnisse über den Untergrund mit anderen Methoden gewonnen werden. Als Rohdaten stehen Bohrungsdaten, Ergebnisse geophysikalischer Potenzialverfahren oder seismische Daten zur Verfügung. Flächendeckende geologische Daten werden durch *Interpretation* der Rohdaten ermittelt. An Interpretationen von geologischen Daten besteht ein Urheberrecht. Werden geologische Rohdaten ausschliesslich mit Hilfe mathematischer Me-

thoden interpretiert, besteht kein Urheberrecht. Mit der Vorlage werden die damit zusammenhängenden Begriffe definiert. **Wir sind mit dieser Klärung einverstanden.**

- **Wir sind auch mit Art. 13 Abs. 2 Bst. a^{bis} (neu) einverstanden.** Gemäss USG handelt es sich bei Prospektionsdaten bei der Geothermie um Umweltinformation, welche dem Öffentlichkeitsprinzip untersteht. Ist der Bund im Besitz solcher Daten, müssen diese der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung wird also bei Daten, welche dem Bund bei Regelungen über Geothermie-Garantien und -Erkundungsbeiträge bzw. bei direkter Nutzung der Geothermie zur Verfügung gestellt werden, ergänzt.

Teilrevision der Stromversorgungsverordnung

- Aufgrund der neuen Regelungen zu Bezugsprofilen (Art. 14 Abs. 3 Bst. c StromVG), der Einführung von intelligenten Messsystemen beim Endverbraucher (Art. 15 und 17a StromVG) sowie des Einsatzes von intelligenten Steuer- und Regelsystemen (Art. 17b StromVG), müssen die Grundsätze zur Bildung der Netznutzungsentgelte angepasst werden.
- **Grundsätzliche Bemerkung: Wir legen grössten Wert auf den Datenschutz.** Wir begrüssen es, dass die Rahmenbedingungen zur Erhebung und Bearbeitung der Daten intelligenter Mess-, Steuer- und Regelsysteme aufgrund der hohen Sensibilität der Daten so vorgesehen werden sollen, dass die Mess-, Steuer- und Regelsysteme den Schutz der Privatsphäre ermöglichen. Diesem Umstand muss mit aller Sorgfalt Rechnung getragen werden.
- **Da gemäss Verordnungsentwurf nur noch intelligente Messsysteme eingesetzt werden dürfen, muss dem Schutz vor Manipulationen und anderen Fremdeinwirkungen höchste Beachtung geschenkt werden (Stichwort Cybercrime).** Dies umso mehr, als auch stromfremde Messdaten über das intelligente Messsystem verwaltet werden können.

Art. 3a Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch

- Grundsätzlich trifft den Netzbetreiber auch bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch die Anschlusspflicht. Der Netzbetreiber kann einen Zusammenschluss nur verweigern, wenn er Massnahmen treffen müsste, die nicht verhältnismässig sind. Da der Netzbetreiber einspringen muss, wenn innerhalb eines Zusammenschlusses die Versorgung mit Elektrizität nicht mehr funktioniert (Art. 19 Abs. 4 EnV), kann er den Anschluss auch dann verweigern, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer keine Gewähr für einen funktionierenden Betrieb innerhalb des Zusammenschlusses geben kann (Abs. 1).
- **Die Formulierung „wenn der Endverbraucher keine Gewähr für einen funktionierenden internen Betrieb geben kann“ lässt u.E. (zu) grossen Interpretationsspielraum.** Da es einen Sicherheitsnachweis gemäss NIV braucht, der auch den Netzanschluss von Eigenverbrauchsgemeinschaften regelt, beantragen wir Streichung dieser Bestimmung. Auch der Begriff „unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb“ ist aus unserer Sicht nicht hinreichend definiert.

Art. 18 Abs. 1^{bis} und 2

Abs. 1^{bis}: Gemäss Verordnungsentwurf ist ein vergleichbares Bezugsprofil der Endverbraucher massgebend, um innerhalb einer Spannungsebene eine Kundengruppe zu bilden. Art. 14 Abs. 3 Bst. c StromVG bestimmt, dass die Netznutzungstarife sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein müssen. Es wird als sinnvoll bezeichnet, für kleinere Endverbraucher und Eigenverbraucher die Erheblichkeit als Abgrenzungskriterium beizuziehen. Aus dieser Überlegung wird bei einer Anschlussleistung bis 15 kVA davon ausgegangen, dass diese vergleichbar erheblich sind.

Wir beantragen folgende Anpassung

1^{bis} Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. Bei Endverbrauchern mit einer Anschlussleistung bis ~~40~~ 15 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig.

Begründung: Wir begrüßen es, dass die Ausspeisung die Grenze zur Berechtigung zur Zuordnung in eine bestimmte Bezugsgruppe bildet. Die Grenze sollte allerdings höher angesetzt werden, da die Anschlussleistung vieler Haushalte heute höher ist.

Abs. 2: Grundsätzlich besteht gemäss Verordnungsentwurf der Netznutzungstarif nach Abs. 2 für Endverbraucher in der Spannungsebene unter 1 kV zu mindestens 70% aus einem nicht degressiven Arbeitstarif. Bisher war bei solchen Endverbrauchern in der Regel keine Leistungsmessung installiert. Die restlichen 30% des Netznutzungstarifs wurden mit einem Standardlastprofil bestimmt. Mit der Einführung intelligenter Messsysteme erhalten alle Endverbraucher eine Leistungsmessung. Deshalb gilt neu der Grundsatz auch für Endverbraucher, die eine Leistungsmessung haben.

Wir beantragen folgende Anpassung

2 Der Netznutzungstarif muss bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften zu 100 ~~mindestens 70 Prozent~~ ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein. Netzbetreiber und Endverbraucher können einen tieferen Anteil Arbeitstarif vereinbaren, sofern eine Leistungsmessung eingesetzt wird.

- **Begründung:** Das Leistungsmaximum der Kleinverbraucherinnen und -verbraucher ist angesichts der grossen Zahl von Anschlüssen vernachlässigbar. Sparsame Verbraucherinnen und Verbraucher sollen zudem einen Tarif erhalten, der die Ersparnisse effektiv weitergibt. Mit einem Arbeitstarif von 100% würde dieser Zielsetzung besser Rechnung getragen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz